S 26 R 5812/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 10. Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 26 R 5812/19 Datum 06.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 R 1595/22 Datum 20.04.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 06.05.2022 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Gew \tilde{A} m hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1970 geborene KlĤger erlernte keinen Beruf. 1991 kam er als Flüchtling aus dem Kosovo nach Deutschland. Von 2007 bis 2010 arbeitete er nach eigenen Angaben als Werkstatthelfer und Hausmeister, von 2010 bis 2016 war er im Autohandel selbstständig tätig mit Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. Bezug von Arbeitslosengeld II. In seinem Versicherungsverlauf sind seit 01.07.2006 durchgehend Zeiten mit Sozialleistungsbezug bzw. Pflichtbeiträgen wegen Beschäftigung vermerkt (vgl. Versicherungsverlauf vom 03.07.2022, S. 56 ff. Senatsakte). Ein Grad der Behinderung von 50 v.H. ist anerkannt.

Vom 28.02. bis 21.03.2013 absolvierte der KlÄgger eine stationÄgre Rehabilitationsma̸nahme in der Reha-Klinik T1, aus der er mit den Diagnosen Diabetes mellitus Typ 2 mit Polyneuropathie, Retinopathie, Verdacht auf (V.a.) Nephropathie sowie Adipositas, arterielle Hypertonie, erhebliche kombinierte Dyslipidämie, depressives Syndrom und Schmerzsyndrom arbeitsunfähig und der EinschĤtzung entlassen wurde, dass leichte bis mittelschwere Arbeiten sechs Stunden und mehr verrichtet werden kA¶nnten (S. 241 ff. eVerwA). Vom 27.10. bis 08.11.2016 wurde der KlÄger zur Schmerztherapie stationÄgr in der R1 W1 behandelt (S. 283 ff. eVerwA). Vom 17.05. bis 07.06.2017 nahm er erneut an einer stationären Rehabilitation in der Reha-Klinik T1 wegen seiner Diabetes-Erkrankung teil, aus der er ebenfalls mit einem mindestens sechsstļndigen LeistungsvermĶgen entlassen wurde (S. 253Â ff. eVerwA). In einer Stellungnahme nach Aktenlage vom 31.10.2018 ging der Axrztliche Dienst der Bundesagentur fýr Arbeit unter Bezugnahme auf den (nicht genannten) behandelnden Arzt von einem aufgehobenen LeistungsvermĶgen des KlĤgers aus (S. 312 eVerwA).

Am 19.11.2018 beantragte der Kläger Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte zog u.a. die oben genannten ärztlichen Unterlagen bei und lieÃ☐ ein sozialmedizinisches Gutachten durch die S1 erstellen (S. 334 ff. eVerwA). Diese stellte nach ambulanter Untersuchung des Klägers vom 05.02.2019 folgende Gesundheitsstörungen fest: Chronische Schmerzen mit somatischen und psychischen Faktoren; Diabetes mellitus mit Folgeerkrankungen an Nerven, Augen und Niere, schlecht eingestellt; rezidivierende depressive Episoden, derzeit leichtgradig. Leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule, gefahrgeneigte Tätigkeiten, Zeitdruck oder Nachtschicht könne der Kläger noch mindestens sechs Stunden arbeitstäglich verrichten.

Mit Bescheid vom 16.04.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf der Grundlage der medizinischen Ermittlungen und mit der Begr \tilde{A}^{1} /4ndung ab, dass der Kl \tilde{A} ×ger noch mindestens sechs Stunden t \tilde{A} ×glich unter den \tilde{A}^{1} /4blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts arbeiten k \tilde{A} ¶nne, sodass keine Erwerbsminderung vorliege.

Den Widerspruch des Klā¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.11.2019 zurā¼ck. Unter Berā¼cksichtigung der bestehenden Gesundheitsstā¶rungen (chronische Schmerzen mit somatischen und psychischen Faktoren; Diabetes mellitus mit Folgeerkrankungen an Nerven, Augen und Niere, schlecht eingestellt; rezidivierende depressive Episoden, derzeit leichtgradig; Bluthochdruck und Fettstoffwechselstā¶rung, medikamentā¶s behandelt; chronisches degeneratives Wirbelsā¤ulensyndrom mit leichten funktionellen Einschrā¤nkungen im Lendenwirbelbereich; ā□bergewicht; Asthma bronchiale, gut kontrolliert; Syndrom der unruhigen Beine, medikamentā¶s behandelt; rezidivierende Kopfschmerzen; Tinnitus; anamnestisch Schlafapnoe-Syndrom mit CPAP-Gerā¤t behandelt) seien keine Auswirkungen ersichtlich, die das Leistungsvermā¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zeitlich einschrā¤nkten.

Hiergegen hat der KlĤger am 13.12.2019 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage

erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass er nicht mehr in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden zu arbeiten. Die Beklagte habe die Schwere der chronischen Schmerzen mit somatischen und psychischen Faktoren und des schlecht eingestellten Diabetes mit Folgeerkrankungen verkannt.

Das SG hat die behandelnden ̸rzte des Klägers schriftlich als sachverständige Zeugen gehĶrt. Die S2 hat sich hinsichtlich der Diagnosen und der Leistungsbeurteilung den AusfĽhrungen im Widerspruchsbescheid angeschlossen (Auskunft vom 25.08.2020, S. 41 SG-Akte), ebenso der W2 (Auskunft vom 14.09.2020, S. 42 f. SG-Akte). Der W3 hAxlt aufgrund der multilokulAxren chronisch degenerativen Erkrankung und FunktionseinschrĤnkung des Bewegungsapparats unter Hinweis auf eine weitere Psychosomatisierung leichte TÄxtigkeiten zwischen drei und sechs Stunden für zumutbar (Auskunft vom 29.09.2020, S. 47 ff. SG-Akte). Der M1 sieht keine Auswirkung der vom KlĤger angegebenen OhrgerĤusche auf die berufliche LeistungsfĤhigkeit (Auskunft vom 07.10.2020, S. 61 SG-Akte). Die G1 geht von einem aufgehobenen LeistungsvermĶgen aus. Der KlĤger sei schmerzgeplagt und durchgehend klagsam, wirke herabgestimmt. Es bestehe eine Polyneuropathie bei Diabetes, chronische SchmerzstĶrung mit somatischen und psychischen Faktoren und eine GangstĶrung (Auskunft vom 06.10.2020, S. 79 SG-Akte). Hierzu hat die Beklagte eine sozialmedizinische Stellungnahme der J1 vom 12.03.2021 vorgelegt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (S. 91 ff. SG-Akte).

Ergänzend hat das SG ein Gutachten bei der O1 eingeholt. Diese hat nach ambulanter Untersuchung am 05.10.2021 beim Kläger folgende Gesundheitsstörungen festgestellt: Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, Zeichen einer peripheren Polyneuropathie im Rahmen eines unzureichend eingestellten Diabetes mellitus und ein Syndrom unruhiger Beine. Eine krankheitswertige depressive Symptomatik habe sich nicht ergeben. Leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien mindestens sechs Stunden arbeitstäglich möglich ohne Nachtschicht, Akkord, Absturzgefahr oder Zwangshaltungen der Wirbelsäule. Weitere Einschränkungen ergäben sich daraus, dass der Kläger angegeben habe, nicht lesen und schreiben zu können.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.05.2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es gestützt auf die Gutachten von S1 und O1 sowie die Aussage von S2 im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert, denn ihm sei weiter möglich und zumutbar, einer leidensgerechten Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden arbeitstäglich nachzukommen.

Gegen den seinen ProzessbevollmĤchtigten am 19.05.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlĤger am 31.05.2022 Berufung eingelegt. Er verweist darauf, dass die LeistungseinschĤtzung seiner behandelnden G1 und W3 ļberzeugend und nachvollziehbar sei. Es bestehe eine langjĤhrige Schmerz-Krankengeschichte und MultimorbiditĤt, durchgefļhrte TherapiemaÄ□nahmen seien ohne Erfolg geblieben. Das Gutachten der O1 sei nicht schlļssig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 16.08.2022 (S. 63 ff. Senatsakte) verwiesen. Ergänzend hat der Kläger ärztliche Bescheinigungen zur Vorlage bei Gericht von G2 vom 15.02.2023 (S. 120 Senatsakte) und der G1 vom 18.01.2023 (S. 121 Senatsakte) sowie den Entlassungsbericht der Fachklinik S3 zur durchgeführten Rehabilitation vom 28.09. bis 17.10.2022 vorgelegt (S. 107 ff. Senatsakte).

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 06.05.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.11.2018 zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und verweist auf ihr Vorbringen in erster Instanz sowie die Stellungnahme ihres ärztlichen Dienstes vom 26.01.2023 (J1, S. 115 Senatsakte).

Der Senat hat eine erg \tilde{A} ¤nzende Stellungnahme bei der O1 angefordert. Auf deren Ausf \tilde{A} 1 /4hrungen vom 28.11.2022 (S. 97 ff. Senatsakte) wird Bezug genommen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtszýge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¹/₄nde

Die gemÃxÃ $^{\circ}$ $\frac{A}{8}$ $\frac{151}{15}$ Abs. $\frac{1}{15}$ des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃxA $^{\circ}$ $\frac{A}{8}$ A $^{\circ}$ $\frac{144}{15}$ SGG statthafte Berufung des KlAxgers ist zulÃxssig, jedoch unbegrÃx4ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 16.04.2019 in der Gestalt (§ 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2019 ist rechtmäÃ∏ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, denn er ist weder voll noch teilweise erwerbsgemindert, weswegen ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht zusteht.

Rechtsgrundlage fÃ $\frac{1}{4}$ r die hier begehrte Rente wegen Erwerbsminderung ist $\frac{2}{4}$ Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser (Abs. 1 Satz 1 der Regelung) bzw. voller (Abs. 2 Satz 1 der Regelung) Erwerbsminderung, wenn sie $\frac{1}{4}$ u.a. $\frac{1}{4}$ teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die

wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auà erstande sind, unter den ü blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tà glich erwerbstà tig zu sein. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auà erstande sind, unter den ü blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tà glich erwerbstà tig zu sein. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht ü ber die Regelung des § 43 Abs. 2 SGB VI hinaus nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â (Groà er Senat 10.12.1976, u.a. GS 2/75, zitiert â wie alle nachfolgenden Entscheidungen â nach juris) bei regelmà à jig bejahter Verschlossenheit des Arbeitsmarktes auch dann, wenn eine zeitliche Leistungseinschrà knkung von drei bis unter sechs Stunden vorliegt. Nach § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den ü blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tà glich erwerbstà kig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berü cksichtigen.

Der Kl\(\tilde{A}\)\mager ist zur \(\tilde{A}\)\mager berzeugung des Senats noch in der Lage, leichte T\(\tilde{A}\)\materialistigkeiten in wechselnder K\(\tilde{A}\)\mager perhaltung mindestens sechs Stunden arbeitst\(\tilde{A}\)\mager glich zu verrichten. Nicht mehr zumutbar sind Akkordarbeit, Nachtschichten, Arbeiten mit Zwangshaltungen der Wirbels\(\tilde{A}\)\materialistig ule oder mit Absturzgefahr. Der Senat st\(\tilde{A}\)\data tzt sich insoweit ma\(\tilde{A}\)\mager geblich auf das gerichtliche Sachverst\(\tilde{A}\)\materialistig ndigengutachten der O1 sowie das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten von S1, das im Wege des Urkundsbeweises verwertet wird.

Im Vordergrund der Beschwerden steht die Schmerzerkrankung in Form einer chronischen SchmerzstĶrung mit somatischen und psychischen Faktoren, wie sich übereinstimmend aus sämtlichen ärztlichen Unterlagen entnehmen lässt. Diese Erkrankung ist nach den ausfļhrlichen, schlļssigen und überzeugenden Darlegungen der gerichtlichen O1 indes nicht so stark ausgeprĤgt, dass sich hieraus eine EinschrĤnkung des beruflichen LeistungsvermĶgens in zeitlicher Hinsicht ableiten lieà de. Belegt wird dies durch den unauff A¤lligen psychischen Befund (wach, orientiert, mit erhaltener Mnestik und Aufmerksamkeit, ungestĶrte Auffassungsgabe, durchschnittliche Intelligenz, keine formalen DenkstĶrungen oder pathologischen Denkinhalte, Wahrnehmung und Ichbewusstsein ungestĶrt, in Antrieb und Motorik lebhaft, affektiv freundlich zugewandt, verschmitzt auftretend, sich unwissend gebend mit erhaltender SchwingungsfÄxhigkeit und Verdeutlichungsverhalten) und die erhaltenen AlltagsaktivitĤten des KlĤgers gemäÃ∏ seinen Angaben gegenüber der Sachverständigen mit regelmäÃ∏igen Kontakten insbesondere zu den im gleichen Haus lebenden Kindern und Enkelkindern sowie der geschiedenen Frau, Autofahren und Fahrradfahren. Gegenüber S1 hatte der Kläger zusätzlich angegeben, einmal im Jahr zur Badekur nach Montenegro zu fahren. Das vom KlĤger selbst geschilderte Ausma̸ der Schmerzerkrankung lässt sich hingegen nicht objektivieren, im Gegenteil finden sich in den vorliegenden Äxrztlichen Unterlagen nahezu durchgehend Hinweise für ein zielgerichtetes Verdeutlichungsverhalten mit Rentenbegehren. Bereits im Entlassungsbericht der 2013 durchgefļhrten Rehabilitation wird ausgeführt: â∏Durchgängig ausgesprochene Klagsamkeit über Schmerzen, welche ihm allerdings in seinem sonstigen Verhalten nicht im

geklagten Ausma̸ anzumerken warenâ∏∏ (S. 247 eVerwA); â∏∏Aus unserer Sicht war hierbei (bei ´schlechter Arbeit` und bestehendem Rentenbegehren) eine demonstrative Komponente nicht auszuschlie Allen, zumal er imstande war, das gesamte Therapieprogramm regelmäÃ∏ig umzusetzen und auch von sich aus angab, z.B. angeblich 8 km am Tag spazieren zu gehenâ∏ (S. 249 eVerwA). Auch im Entlassungsbericht der nachfolgenden Reha-Ma̸nahme von 2017 werden entsprechende Beobachtungen festgehalten: â∏Eine gewisse Diskrepanz sahen wir zwischen den berichteten Beschwerden und dem Leidensdruck bei Visiten und auà erhalb hiervon beobachteter Aktività ten. Trotz der medikamentà sen Polytherapie erschien der Patient wach und agil, eine psychomotorische Verlangsamung als mögliche Nebenwirkung konnte erfreulicherweise nicht beobachtet werdenâ∏∏ (S. 267 eVerwA). Die R1 lehnte mit Arztbrief vom 27.04.2018 gegenüber dem behandelnden W3 nach vorheriger stationärer Behandlung des KlAzgers im Jahr 2016 eine erneute Aufnahme ab, da eine Diskrepanz zwischen Beschwerdeschilderung und objektivierbarem Befund erkennbar gewesen sei, vom Patienten depressive Symptome geschildert worden seien, die in der klinischen Beobachtung nicht nachvollziehbar gewesen seien, der Verlauf durch eine eingeschrÄxnkte Therapiemotivation und Erwartung nach passiven Therapiemethoden geprÄxgt gewesen sei, Diskrepanzen von berichteten AktivitÃxten erkennbar gewesen seien und von einem erneuten Aufenthalt daher keine Besserung zu erwarten sei (S. 302 eVerwA). Auch S1 stellte im Rahmen ihrer Begutachtung im Verwaltungsverfahren Diskrepanzen zwischen Beschwerdeangaben und Befund fest. So fanden sich nur leichte funktionelle EinschrĤnkungen im Bereich der LendenwirbelsĤule, alle Gelenke waren aktiv und passiv frei beweglich, das An- und Auskleiden war flüssig möglich, teilweise auf einem Bein stehend und ohne Angabe von Schmerzen. Nur kurze Zeit späxter anlÃxsslich einer stationÃxren Behandlung zur multimodalen Schmerztherapie im Klinikum T2 vom 25.02. bis 10.03.2019 ergab sich ein ähnliches Bild: â∏Der Patient beschwerte sich A¹/₄ber die Reduktion der Coanalgetika. Unbeobachtet war der Patient sichtlich entspannt, was sich jedoch Ĥnderte, wenn ein Therapeut wahrnehmbar in die Nähe kam. â∏¦..Es besteht ein Beharren auf ein somatisches Krankheitsgeschehen mit Persistenz des Bezuges zu passiven Therapien bei V.a. Rentenbegehren. Eine deutliche Diskrepanz zwischen Befund und Befinden besteht. Daher macht weiterfA¼hrende schmerztherapeutische Behandlung m.E. weder stationär noch ambulant Sinnâ∏¦â∏∏ (Arztbrief vom 15.03.2019, S. 56 ff. SG-Akte). Damit wird die EinschĤtzung der gerichtlichen SachverstĤndigen, auf die sich der Senat stützt, eindrucksvoll bestÃxtigt. Eine relevante depressive Symptomatik liegt nach alledem ohnehin nicht vor.

Daneben leidet der KlĤger an einem Diabetes mellitus Typ 2 mit Folgeerkrankungen (diabetische Polyneuropathie, Retinopathie und Nephropathie). Hieraus resultieren jedoch keine weitergehenden EinschrĤnkungen der beruflichen LeistungsfĤhigkeit Ã⅓ber die bereits genannten qualitativen EinschrĤnkungen hinaus. Der Senat stÃ⅓tzt sich insoweit auf die Entlassungsberichte der RehabilitationsmaÃ∏nahmen von 2013, 2017 und zuletzt 2022. Aus dem Entlassungsbericht der Fachklinik S3 vom 14.10.2022 lässt sich entnehmen, dass der Insulinplan angepasst wurde und die Insulindosis auf ein Minimum reduziert

werden konnte bei gleichzeitiger Erhöhung der körperlichen Belastbarkeit. Soweit in dem Entlassungsbericht Müdigkeit, Kraftlosigkeit und ein herabgesetztes Leistungsvermögen genannt werden, handelt es sich um die Wiedergabe anamnestischer Angaben; eine erwähnte â□□Verschlimmerungâ□□ und â□□schwere Einschränkungenâ□□ werden nicht erläutert, lassen sich aus den Diagnosen nicht ableiten und aus dem dargestellten Befund nicht nachvollziehen. Insoweit stÃ⅓tzt sich der Senat auf die AusfÃ⅓hrungen der J1 vom 26.01.2023, die er als qualifiziertes Beteiligtenvorbringen wÃ⅓rdigt. Auch die behandelnde S2 und der W2 haben hinsichtlich des Diabetes bzw. der Folgeerkrankungen ein erhaltenes berufliches Leistungsvermögen bestätigt. Die Auswirkungen der Polyneuropathie hat zudem die gerichtliche O1 ausfÃ⅓hrlich und nachvollziehbar dargelegt und gewÃ⅓rdigt. Insbesondere im Hinblick auf fehlende motorische Störungen und die beschriebene kräftige Bemuskelung der Oberschenkel lassen sich weitere Einschränkungen hieraus nicht herleiten, auch keine relevante Einschränkung der Gehfähigkeit.

Auf orthopĤdischem Gebiet liegen degenerative VerĤnderungen insbesondere der WirbelsĤule vor, wie sich dem Entlassungsbericht der R1 von 2016, der Aussage des W4 CT-Untersuchungen der LendenwirbelsĤule vom 05.03.2018 (S. 60 SG-Akte) und der HalswirbelsĤule vom 27.09.2013 (S. 59 SG-Akte) entnehmen lĤsst. EinschrĤnkungen des LeistungsvermĶgens in zeitlicher Hinsicht lassen sich hieraus nicht ableiten, wie sich aus der nachvollziehbaren Stellungnahme der J1 vom 12.03.2021 entnehmen lĤsst, die der Senat ebenfalls als qualifiziertes Beteiligtenvorbringen berĹ¼cksichtigt. Aus den weiteren Erkrankungen des KlĤgers folgen ebenfalls keine weitergehenden EinschrĤnkungen. Fù¼r den Tinnitus ergibt sich dies aus der Aussage des M1 Weitere Erkrankungen wie Hypertonie, Asthma bronchiale oder Syndrom der unruhigen Beine werden medikamentĶs behandelt und auch von den behandelnden Ã□rzten nicht als relevant fù¼r das berufliche Leistungsvermögen angesehen. Anderes hat auch der KlĤger selbst nicht geltend gemacht.

Soweit die behandelnden G1 und W3 von einem aufgehobenen bzw. zeitlich eingeschr \tilde{A} ¤nkten Leistungsverm \tilde{A} ¶gen ausgehen, \tilde{A} ½berzeugt dies den Senat nicht. Beide schildern keine Befunde oder Funktionseinschr \tilde{A} ¤nkungen, die eine Minderung des quantitativen Leistungsverm \tilde{A} ¶gens begr \tilde{A} ¼nden. Zudem misst der Senat generell der Einsch \tilde{A} ¤tzung gerichtlicher Sachverst \tilde{A} ¤ndiger ein h \tilde{A} ¶heres Gewicht zu, denn diese haben die Beschwerdeangaben kritisch zu hinterfragen und eine Konsistenzpr \tilde{A} ¼fung durchzuf \tilde{A} ¼hren. Insbesondere bei Hinweisen auf nicht authentische Beschwerdeschilderung und Verdeutlichungsverhalten \tilde{a} wie hier \tilde{a} kann eine allein auf die subjektiven Angaben des eigenen Patienten gest \tilde{A} ¼tzte Leistungseinsch \tilde{A} ¤tzung nicht \tilde{A} ¼berzeugen. Dies gilt auch f \tilde{A} ¼ die im Berufungsverfahren vorgelegten Bescheinigungen G2 und G1, die ohnehin lediglich ihre bisherigen Ausf \tilde{A} ¾hrungen wiederholt.

Unter Zugrundelegung all dessen hat der Senat keine ernsthaften Zweifel, dass der KlĤger noch in der Lage ist, jedenfalls leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung der oben festgestellten qualitativen EinschrĤnkungen mindestens sechs Stunden tĤglich zu verrichten, sodass er

weder voll noch teilweise erwerbsgemindert ist (\hat{A} § 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI). Dabei ist es unerheblich, ob ein dem Leistungsverm \hat{A} ¶gen entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann, weil nach \hat{A} § 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber \hat{A} 1/4cksichtigen ist.

Die Benennung einer konkreten VerweisungstÄxtigkeit ist vorliegend nicht erforderlich (vgl. BSG 14.09.1995, <u>5 RJ 50/94</u>, auch zum Nachfolgenden). Denn nach der Rechtsprechung des BSG steht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so gro̸e Anzahl von Tätigkeitsarten zur Verfügung, dass das Vorhandensein einer geeigneten VerweisungstÄxtigkeit offensichtlich ist. Nur ausnahmsweise ist fļr einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten wie den KlĤger mit zumindest sechsstļndigem LeistungsvermĶgen für leichte Arbeiten die Benennung einer konkreten VerweisungstÄxtigkeit erforderlich, wenn die ErwerbsfĤhigkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche EinschrĤnkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist. In der Rechtsprechung des BSG sind bestimmte FAxIIe anerkannt (z.B. Einarmigkeit, vgl. BSG, a.a.O., m.w.N.), zu denen der vorliegende Fall aber nicht gehä¶rt. Vielmehr braucht eine VerweisungstÄxtigkeit erst benannt zu werden, wenn die gesundheitliche FĤhigkeit zur Verrichtung selbst leichter TĤtigkeiten in vielfĤltiger, auÄ

ergewĶhnlicher Weise eingeschrĤnkt ist. Dies ist iedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Versicherter noch vollschichtig kA¶rperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von GegenstĤnden über 5 kg, ohne überwiegendes Stehen und Gehen oder ständiges Sitzen, nicht in Nässe, Kälte oder Zugluft, ohne häufiges Bücken, ohne Zwangshaltungen, ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit und nicht unter besonderen Unfallgefahren zu verrichten vermag (BSG a.a.O.; BSG 27.04.1982, 1Â RJ 132/80). Denn ein Teil dieser EinschrĤnkungen stimmt bereits mit den TĤtigkeitsmerkmalen einer kĶrperlich leichten Arbeit überein; dies gilt insbesondere für die geminderte Fähigkeit, Lasten zu bewĤltigen und die geringe Belastbarkeit der WirbelsĤule (BSG a.a.O.) mit den hierauf beruhenden EinschrÄxnkungen. Diese zur früheren Rechtslage entwickelten GrundsÄxtze sind auch fļr Ansprļche auf Renten wegen Erwerbsminderung nach dem ab dem 01.01.2001 geltenden Recht weiter anzuwenden (vgl. zuletzt BSG 11.12.2019, B 13 R 7/18 R). Nicht anders liegt der Fall des Klägers. Auch bei ihm wird den qualitativen Einschränkungen (s.o.) im Wesentlichen bereits dadurch Rechnung getragen, dass ihm nur noch leichte Arbeiten zugemutet werden. Daran Ĥndert auch der (vom KlĤger erstmals gegenüber der gerichtlichen O1 angegebene) Analphabetismus nichts (vgl. Kamprad in Hauck/Noftz, SGB VI, § 43 Rn. 42a; Freudenberg in jurisPK-SGB VI, Stand 01.04.2021, § 43 Rn. 110, jeweils m.w.N. zur Rspr.). Der Kläger hatte gegenýber der Sachverständigen angegeben, nur drei Jahre eine Schule besucht zu haben (S. 118 SG-Akte), in der Reha-Klinik T1 hatte er vier Jahre angegeben (S. 246 eVerwA); in der Gutachtenssituation hat die SachverstĤndige zumindest ein WortverstAxndnis des KlAxgers feststellen kA¶nnen, in der mA¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat der KlÄgger aus den mitgebrachten Unterlagen zielgerichtet Dokumente herausgesucht. Davon abgesehen hat den KlĤger diese behauptete EinschrĤnkung weder von früherer beruflicher Tätigkeit, auch im Rahmen einer SelbststĤndigkeit, noch vom Erwerb des Fýhrerscheins ausgeschlossen, so dass auch nunmehr eine entsprechende Auswirkung hinsichtlich

der Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ersichtlich ist.

Unerheblich ist, dass beim Kläger die Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt ist. Denn der Schwerbehinderteneigenschaft eines Versicherten kommt hinsichtlich seiner zumutbaren beruflichen Einsetzbarkeit keinerlei Aussagekraft zu (BSG 19.09.2015, <u>B 13 R 290/15 B</u>). Ebenso unmaÃ∏geblich fù⁄₄r den erhobenen Anspruch ist, ob der Kläger weiterhin wegen Krankheit oder Behinderung behandlungsbedù⁄₄rftig oder arbeitsunfähig ist (vgl. nur BSG 31.10.2002, <u>B 13 R 107/12</u> B).

Abschlie̸end stellt der Senat noch fest, dass bei dem Kläger auch keine schwere spezifische Leistungsbehinderung in Gestalt einer EinschrĤnkung seiner WegefÃxhigkeit (vgl. dazu nur BSG 12.12.2011, B 13 R 79/11 R, Rn. 20 m.w.N. und BSG 28.08.2002, B 5 RI 12/02 R, m.w.N.) vorliegt. Eine TAxtigkeit zum Zweck des Gelderwerbs ist in der Regel nur au̸erhalb der Wohnung möglich, weshalb das Vorhandensein eines Minimums an MobilitÃxt deshalb Teil des in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Risikos ist; das Defizit führt zur vollen Erwerbsminderung. Hat der Versicherte keinen Arbeitsplatz und wird ihm ein solcher auch nicht konkret angeboten, bemessen sich die Wegstrecken, deren Zurücklegung ihm â∏ auch in Anbetracht der Zumutbarkeit eines Umzugs â∏ möglich sein muss, nach dem generalisierenden MaÃ∏stab, der zugleich den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung trägt. Dabei wird angenommen, dass ein Versicherter für den Weg zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzen und von seiner Wohnung zum Verkehrsmittel und vom Verkehrsmittel zur Arbeitsstelle und zurück FuÃ∏wege zurücklegen muss. ErwerbsfĤhigkeit setzt danach grundsĤtzlich die FĤhigkeit des Versicherten voraus, viermal am Tag Wegstrecken von mehr als 500 Metern mit zumutbarem Zeitaufwand (weniger als 20 Minuten) zu FuÃ⊓ bewältigen und zweimal täglich wÄxhrend der Hauptverkehrszeit mit Ķffentlichen Verkehrsmitteln fahren zu können. Bei der Beurteilung der Mobilität des Versicherten sind alle ihm tatsÃxchlich zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (z.B. Gehstützen, Rollator) und BefĶrderungsmĶglichkeiten (insbes. die zumutbare Benutzung eines vorhandenen Kfz) zu berücksichtigen.

Der KlĤger ist in seiner Mobilität nicht in diesem Sinne eingeschränkt. Dies ergibt sich ýberzeugend und nachvollziehbar aus den Ausführungen der O1, die ausdrücklich dargelegt hat, dass die Polyneuropathie bislang zu keiner wesentlichen Einschränkung des Gangbilds geführt hat und daher die Wegefähigkeit im oben dargelegten Sinn erhalten ist. Abgesehen davon hat der Kläger nach seinen eigenen Angaben gegenüber der Gutachterin S1 und der O1 einen Führerschein und verfügt über einen Pkw, auf den er zur Erreichung eines Arbeitsplatzes verwiesen werden kann.

Der entscheidungserhebliche medizinische Sachverhalt ist damit geklärt. Die aktenkundigen ärztlichen Unterlagen, namentlich das Sachverständigengutachten der O1 und das im Verwaltungsverfahren eingeholte, urkundsbeweislich verwertete Gutachten von S1 haben dem Senat die erforderlichen Grundlagen für seine Ã∏berzeugungsbildung vermittelt. Für eine

weitere Beweiserhebung ist regelmäÃ∏ig kein Raum, wenn das Gericht sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit einander widersprechenden Gutachtensergebnissen auseinandersetzt und eines von mehreren Gutachten für überzeugend hält (vgl. BSG 01.04.2014, <u>B 9 V 54/13 B</u>). Erst recht gilt dies bei abweichenden Einschätzungen behandelnder Ã∏rzte, wie hier G1 und W5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024